



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

# Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen 2018–2021

(MP igO 2018–2021)  
Festgesetzt am 4. Januar 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>Leitziel und Strategie</b>	<b>5</b>
<b>Massnahmen und Ziele 2014-2021</b>	<b>6-8</b>
<b>Zentrale Massnahmen</b>	<b>9-10</b>
<b>Kantonale Zuständigkeiten</b>	<b>11</b>
<b>Einbettung in Regierungspolitik</b>	<b>12</b>



Japanischer Staudenknöterich in einem Zürcher Gewässer. Der Knöterich ist eine der schädlichsten invasiven Arten. Seine Entfernung verursacht sehr hohe Kosten.

### Begriffe

Neobiota:  
Gesamtheit gebietsfremder Organismen

Neozoen:  
gebietsfremde Tiere

Neophyten:  
gebietsfremde Pflanzen

Sämtliche weitere Begriffserklärungen sind im Grundlagenbericht aufgeführt.

### Impressum

#### Text

Jsabelle Buckelmüller, Daniel Fischer, Markus Obrist  
Mit Unterstützung des Projektteams und des Steuerungsausschusses  
Neobiota

#### Steuerungsausschuss Neobiota

Christoph Zemp (Leitung), Felix Muff und Marco Pezzatti

#### Projektteam Neobiota

ALN/Fachstelle Naturschutz Eugen Temperli, ALN/Wald Urs Kamm, ALN/  
Strickhof Georg Feichtinger, AWEL/Biosicherheit Daniel Fischer, Kathrin  
Fischer, Claudia Ruprecht (Leitung), Bianca Saladin, AWEL/Wasserbau  
Andreas Keller, TBA/Kantonsstrassen David Amrein und Edwin Bühler, TBA/  
Projektieren und Realisieren/Christoph Abegg

## Zusammenfassung

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen (Neobiota), welche sich bei uns invasiv verhalten, können die Gesundheit von Mensch und Tier schädigen sowie die Umwelt, die Biodiversität und die Wirtschaft beeinträchtigen. Die Bestände bestimmter invasiver Arten, insbesondere von gebietsfremden Pflanzen (Neophyten), konnten während der Periode des «Massnahmenplans invasive gebietsfremde Organismen (MP igO) 2014–2017» klar eingedämmt und zum Teil getilgt werden. Andere Arten hingegen haben z.T. massiv zugenommen und viele weitere Arten wurden als invasiv erkannt und geraten nun ebenfalls in den Fokus des Neobiotamanagements des Kantons Zürich.

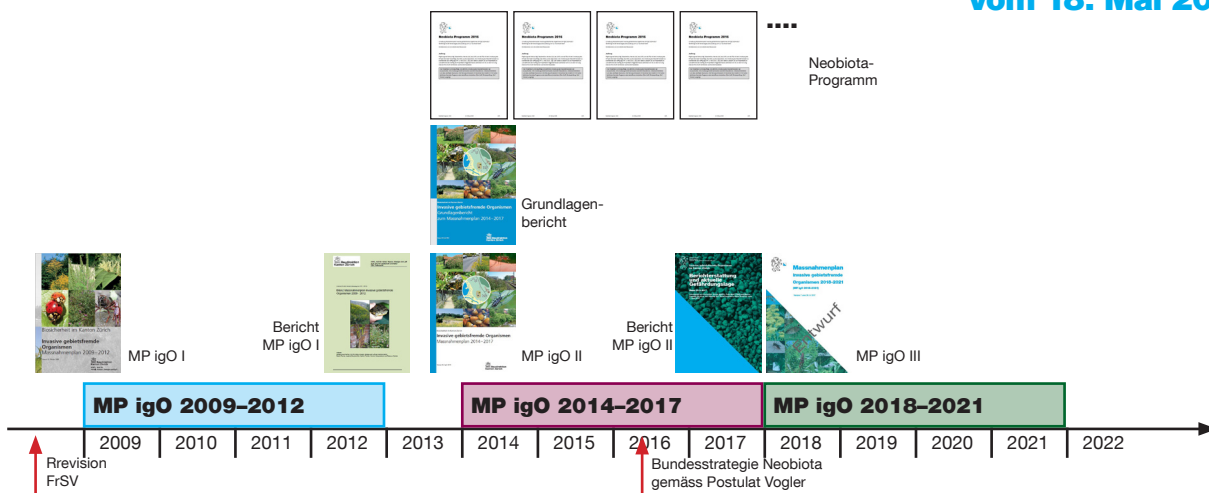
Die Mehrkosten der Unterhaltsdienste von Kanton und Gemeinden sind durch die Bekämpfung der Neophyten gestiegen und steigen weiter an. In Zukunft werden daher mehr Mittel notwendig sein, als für den regulären Unterhalt zur Verfügung stehen. Der Bund hat angekündigt, die Freisetzungsverordnung auf 2020 zu verschärfen. Dies betrifft sowohl die Prävention (Kontrolle des Umgangs) als auch die Bekämpfung.

Weil im Bereich Neobiota so viele verschiedene Fachstellen, Akteure und Grundeigentümer betroffen sind, ist gemeinsames und koordiniertes Handeln absolut entscheidend über Erfolg oder Misserfolg der Massnahmen. Im Gegensatz zu den invasiven Neophyten sind die Bekämpfungsmethoden bei den invasiven gebietsfremden Tieren (Neozoen) noch in der Entwicklung.

Der vorliegende MP igO 2018-2021 ist der dritte Massnahmenplan. In diesem Dokument werden die Ziele und Massnahmen beschrieben, mit welchen der Kanton Zürich die Schutzgüter Mensch, Tier, Umwelt und Biodiversität gemäss Freisetzungsverordnung vor übermässigen Schäden und Beeinträchtigungen bewahren will. Es wird aufgezeigt, wie der Kanton Zürich das Neobiota-Management betreiben will. Zudem werden die neobiotaspezifischen Vorschriften anderer Erlasse (Natur- und Heimatschutz, Wald, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft) integriert. Davon betroffen sind rund 15 Fachstellen der Baudirektion aus den Ämtern ALN, ARE, AWEL, HBA, IMA und TBA. Das Vorgehen ist mit der Neobiota-Strategie des Bundes, den 168 Zürcher Gemeinden und externen Interessenvertretern abgestimmt.

Speziell werden mit zwei Pilotprojekten Grundlagen für eine weitere kantonale Strategie geschaffen; Massnahmen gegen gebietsfremde Gewässerorganismen im «Projekt Pfäffikersee» und Massnahmen gegen Neophyten im Pilotprojekt «Gemeinsam gegen Neophyten» im Reppischtal. Der vorliegende MP igO 2018-2021 baut auf den vorhergehenden MP igO 2009-2012 und MP igO 2014-2017 auf.

**Der Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen 2018–2021 stützt sich auf die nationale Neobiota-Strategie vom 18. Mai 2016 ab.**



### Massnahmenplanung invasive gebietsfremde Organismen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1141/2009 die Baudirektion beauftragt, einen »Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen« (MP igO) 2009-2012 umzusetzen, um übermässige Schäden von wichtigen Schutzgütern abzuwenden. Die Arbeiten werden mit dem zweiten MP igO 2014-2017 und dem vorliegenden MP igO 2018-2021 fortgesetzt. Das jährliche Neobiotaprogramm definiert die Aufgaben der betroffenen Fachstellen.

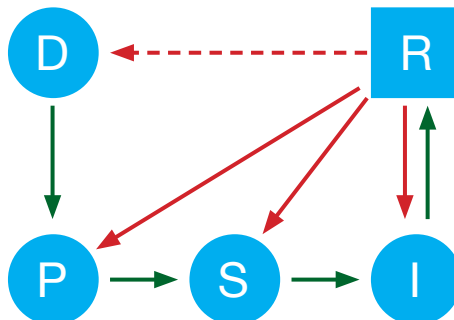
## Ausgangslage und Handlungsbedarf

### Driver

#### Treibende Kraft

Verschärfung der Problematik durch kaum beeinflussbare Faktoren:

- Offene Grenzen
- Weltweiter Warenaustausch
- Internethandel
- Lebende Feriensouvenirs
- Klimawandel
- Gestörte und überdünge Lebensräume



### Response

#### Reaktion

- Neobiotastrategie des Bundes wurde 2016 beschlossen. Verschärfungen des Rechtes sind auf 2020 geplant.
- Die Zusammenarbeit innerhalb der Baudirektion ist weitgehend gut.
- Die Gemeinden werden unterstützt und soweit als möglich eingebunden.
- Behörden müssen über Kantons- und Landesgrenzen zusammenarbeiten.
- Einheitlichere Risikoabschätzungen sind anzustreben.

### Pressures

#### Verursacher

- Handelsverbote gemäss Freisetzungsverordnung weitgehend eingehalten
- Umgang mit biologisch belastetem Aushub definiert, aber Verfahren muss weiter etabliert werden
- Problematik in der grünen Branche weitgehend bekannt
- Weiterhin illegale Entsorgung von Grüngut sowie Freilassen von Haustieren
- Einführung und Verschleppung durch unsachgemässen Umgang

### State

#### Zustand

- Ein Teil der wichtigsten Arten im GIS erfasst, bei weiteren prioritären Neobiota fehlt eine Datengrundlage
- Aussagen über Bestandesentwicklungen und die Wirksamkeit von Massnahmen nur beschränkt bekannt
- Wirksame Bekämpfungsmethoden nur teilweise bekannt
- Eingeschränkter Handlungsspielraum durch Herbizidverbot entlang von Gewässern und im Wald

### Impact

#### Auswirkung

- Breites Schadenspotenzial gebietsfremder Arten
- Bedrohung der einheimischen Biodiversität zunehmend
- Mehrkosten für Unterhaltungsdienste steigend
- Auswirkungen durch Neozoen weitgehend unbekannt
- Schäden durch Schmalblättriges Greiskraut und Japanknöterich zu erwarten
- Ungenügende Wahrnehmung des Schadenspotenzials von Neobiota

## Geltungsbereich

Der aktuelle Massnahmenplan deckt einen Teil der biotischen Gefahren ab. Er ist eine Orientierung für den Vollzug bei folgenden natürlichen Organismen und mit ihrem Auftreten in der Umwelt (Liste nach abnehmender Relevanz):

- 14 verbotene Arten gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung sowie Arten gemäss Anhängen der Pflanzenschutz-, der Fischerei- und der Jagdverordnung
- Arten der Watch- und Schwarzen Liste der Info Species (Info Flora, Info Fauna sowie weitere)
- Andere gebietsfremde Organismen, welche aktuell oder absehbar Mensch, Tier, Umwelt oder die biologische Vielfalt gefährden können
- Einheimische Organismen, sofern sie in Bezug auf die Schutzgutbeeinträchtigungen und die zu treffenden Massnahmen mit einem gebietsfremden Organismus vergleichbar sind

## Leitziel

Invasive gebietsfremde Arten können Schäden verschiedener Art verursachen. Der kantonale Massnahmenplan bezweckt, diese Schäden möglichst nachhaltig und kostengünstig zu verhindern oder zu minimieren. Es gilt deshalb folgender Grundsatz für die Massnahmenplanung des Kantons Zürich:

### Keine übermässige Beeinträchtigung von wichtigen Schutzgütern durch Neobiota!

Dabei stehen folgende Schutzgüter im Vordergrund:

- Gesundheit von Mensch und Tier
- Vielfalt von Arten und Lebensräumen («ökologische Infrastruktur»)
- Sicherstellung einer nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion
- Integrität des Eigentums
- Erhalt von Infrastrukturanlagen
- Wohlbefinden und Erholung

Das Schutzgut menschliche Gesundheit hat dabei oberste Priorität.

## Strategie

Mit einer Risikoanalyse und einer Priorisierung der relevanten Arten und der betroffenen Gebiete werden durch die Wahl der jeweils geeigneten Handlungsoptionen und der methodischen Ansätze Ziele konkretisiert und Massnahmen festgelegt.

### Handlungsoptionen

**1. Prävention:** Einfuhr, Freisetzung und Verbreitung minimieren

**2. Tilgung** einer invasiven Art an einem Standort oder kantonsweit

**3. Eindämmung** oder Verhinderung der weiteren Ausbreitung

**4. Freihaltung** besonders wertvoller oder bisher noch nicht befallener Gebiete

**5. Anpassung:** Bewirtschaftungsformen anpassen und neue Möglichkeiten nutzen

### Methodische Ansätze

**Überzeugen** der Grundeigentümer, die Massnahmen freiwillig durchzuführen

**Bezahlen:** Auf Kantonsgebiet und bei Pilotprojekten trägt der Kanton sämtliche Kosten.

**Durchsetzen** der Massnahmen- und Bekämpfungspflicht (FrSV, WaG, LwG, JSG, BGF)

Bei jeder Handlungsoption werden die jeweils am besten geeigneten methodischen Ansätze eingestellt.

## Ziele und Massnahmen 2018–2021

Die Massnahmen sind ausführlich im Grundlagenbericht ausgeführt. Aufbau und Reihenfolge korrespondieren mit den Stossrichtungen und Massnahmen der nationalen Neobiotastrategie.

### Prävention

#### 1. Einführung und Verkauf von igO durch den Handel ist minimiert

- Information und Kontrolle der grünen Branche
- Entwickeln von Massnahmen gegen die Einfuhr von invasiven gebietsfremden Tieren

#### 2. Verminderung der Einführung und Verbreitung neuer potenzieller igO durch Private

- Prüfen und Schaffen einer Rückgabemöglichkeit für Tiere
- Information des Grenzverkehrs und Internethandels
- Information der Aquaristik und Bootsbesitzer

#### 3. Verwendung von hauptsächlich einheimischen Arten bei Bepflanzungen

- Keine Verwendung von invasiven Neophyten durch die öffentliche Hand
- Schädliche gebietsfremde Pflanzen werden auf kantonalen Grundstücken entfernt (Vorbildfunktion)

#### 4. Verschleppung durch igO eingeschränkt

- Korrekter Umgang mit Neophyten in Bauprojekten
- Die verschiedenen Fachstellen (FaBo, FNS, Altlasten) sind koordiniert. Widersprüche sind geklärt
- Entwickeln von Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Grüngutdeponien
- Inhaber von Flächen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Verschleppung von invasiven Neophyten (Deponien, Kiesgruben, Umschlagplätze, Industriebrachen, Depot, Recyclingplätze etc.) werden vom Kanton in die Pflicht genommen

#### 5. Einheitliche Kommunikation des Kantons (Kernbotschaften)

- Festlegen eines jährlichen Kommunikationsplans durch das Projektteam
- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Unterhalten der Website [www.neobiota.zh.ch](http://www.neobiota.zh.ch) für die Bevölkerung und Gemeinden



Buchsaumzünsler



Wandermuschel



Asiatischer Laubholzbockkäfer

## Prioritäre Arten mit eigener Strategie

### 6. Reduktion besonders gefährlicher Arten: Tilgung, falls möglich (technisch, rechtlich und finanziell)

- Tilgung von **Ambrosia** und **Riesenbärenklau**
- Monitoring, Tilgung, respektive Eindämmung von **besonders gefährlichen Schadorganismen** (Quarantäneorganismen nach Anhängen der Pflanzenschutzverordnung) gemäss Vorgaben des Bundes (Art. 42 Pflanzenschutzverordnung)



Kuh in Ambrosiafeld (Georgien)



Riesenbärenklau

### 7. Sukzessive Eindämmung von schädlichen gebietsfremden Arten

- Ausbreitung des **Schmalblättrigen Greiskrauts** in die Landschaft wird verhindert
- Die Verbreitung der **Asiatischen Staudenknöteriche** wird stabilisiert und kontinuierlich reduziert; spezielle Strategie für den Gewässerraum
- Eindämmung des **Götterbaums, Pilotprojekt zum Einjährigen Berufkraut**
- Verhinderung der Ausbreitung der folgenden Arten:
  - **Essigbaum**
  - **Drüsiges Springkraut**
  - **Amerikanische Goldruten**

→ **Massnahmen für Schmalblättriges Greiskraut, Asiatische Staudenknöteriche und Götterbaum sind auf S. 9 und 10 genauer erläutert**



Schmalblättriges Greiskraut



Junge Götterbäume entlang der Strasse



Knöterichfeld in England

### 8. Rasches und gezieltes Handeln bei neuen igO

- Erkennen und Entfernen von neu und nur lokal auftretenden invasiven gebietsfremden Organismen



Ökologisch besonders wertvolle Gebiete (im Bild die Thurauen) zählen zu den prioritären Gebieten und sollen von invasiven Arten freigehalten werden.

**Das Pilotprojekt  
Gebietsbekämpfung  
Reppisch ist  
auf S. 10 genauer  
erläutert**



## Prioritäre Gebiete

9. Gezielte Freihaltung ökologisch wertvoller Gebiete von igO
  - Freihalten von nationalen und kantonalen Schutzgebieten
  - Wertvolle Gewässer werden definiert und von aquatischen igO freigehalten
  - Bekämpfung in prioritären Waldgebieten (Thurauen, Niederholz, Dättwil, Reppisch, Töss-Oberlauf)
  - Eindämmung von speziellen Problemarten im Wald
10. Gebietsbekämpfung (koordinierte Bekämpfung innerhalb von Geländekammern oder Gewässerräumen, innerhalb Gemeindeverbänden, Tilgung von Neubesiedlungen)
  - Umsetzung des Pilotprojekts «Gemeinsam gegen Neophyten» (2017–2021)
  - Neophyteneindämmung im kantonalen Gewässerraum
  - Pilotprojekt Neobiota Freihaltezone Pfäffikersee

## Prozessspezifische Ziele und Massnahmen, Grundlagen

11. WebGIS und Erfassungs-App stehen als Werkzeuge für Projekte und Auswertungen zur Verfügung; Abschätzung von Bestandeseentwicklungen etabliert
  - Weiterführung und Verbesserung des kantonalen WebGIS und einer Neophytenapp
  - Instrumente zur Einschätzung von Bestandeseentwicklung entwickeln
12. Koordination und Weiterentwicklung von Methoden und Strategien; insbesondere Anpassung an den Klimawandel
  - Entwickeln von Bekämpfungsmethoden
  - Instrumente zur Einschätzung und Schadensbemessung entwickeln
  - Strategien werden überprüft und angepasst
  - Intensivierung Monitoring und Bekämpfung bei Neobiota, welche vom Klimawandel profitieren (gemäss L 7.2 MP Klimaanpassung)
13. Zusammenarbeit und Unterstützung der Gemeinden bezüglich Massnahmenumsetzung
  - Unterstützung der Gemeinden
  - Neobiota-Kontaktperson in jeder Gemeinde bestimmt und regelmässig informiert; jährliche Weiterbildung (Neobiota-Gemeindeseminare)
  - Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden
14. Koordination von Anliegen des Kantons mit dem Bund und den Nachbarkantonen ist sichergestellt
  - Unterstützung der Harmonisierung des nationalen Vollzugs (AGIN)
  - Identifizierung von grenzüberschreitenden Problemen und Kontaktaufnahme
  - Einflussnahme auf SBB bzw. BAV über kantonale Konferenzen und die BPUK
15. Kantonsinterne Koordination ist sichergestellt
  - Strategien für einzelne Arten werden von den zuständigen Fachstellen und Projektteam Neobiota entwickelt und festgelegt
  - Controlling Umsetzung Massnahmenplan Neobiota durch Steuerungsausschuss

**Der Finanzbedarf für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen wird jeweils durch die zuständige Fachstelle im KEF eingestellt.**



## Ausführungen zu einzelnen Massnahmen

### Strategie für Schmalblättriges Greiskraut

Schaden: Gesundheit von Mensch und Tier

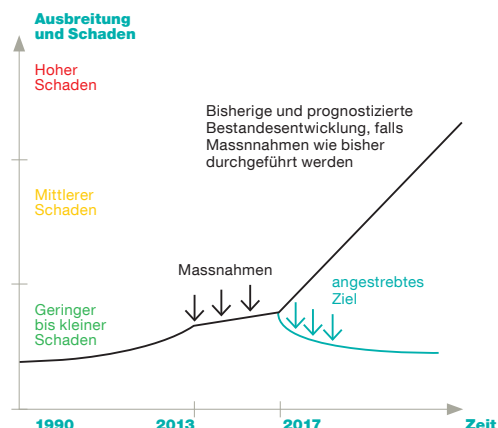
Das Schmalblättriges Greiskraut enthält giftige Alkaloide, die beim Vieh tödliche Leberschäden verursachen können. Über Milch und Honig gelangen sie in die Nahrungsmittelkette des Menschen. Die Pflanze verbreitet sich rasch über Samen in einem Radius von gut 200 m.

Langfristige Ziele:

- Bis chronische Problemstellen (Mittel-/Randstreifen der Autobahn, SBB-Gelände) eliminiert sind, Samendruck möglichst niederhalten
- Bestehende Bestände bis 2027 entfernt
- Neue Bestände innert Jahresfrist erkannt und innert 5 Jahren bekämpft

Massnahmen 2018-2021:

- Alle relevanten Grundeigentümer sind sensibilisiert, um bestehende Bestände zu bekämpfen und neue zu erkennen
- Vorgehen ist mit Nachbarkantonen abgestimmt



Die Pflanze breitete sich entlang der Hauptverkehrsachsen im Kanton aus. 2013 wurde deshalb mit Gegenmassnahmen begonnen. Die Massnahmen zeigen aber stellenweise (Limmatal bis Brüttisellerkreuz) zu wenig Effekt. Werden die aktuellen Massnahmen in gleicher Intensität weitergeführt, kann die Ausbreitung der Pflanze nicht verhindert werden.

### Strategie für Götterbaum

Schaden: Biodiversität, Infrastruktur, Waldverjüngung

Der Götterbaum verursacht im Moment noch keine nennenswerten Schäden im Kanton. Bei einer weiteren Ausbreitung sind im Wald Schäden an der Biodiversität und der Waldverjüngung zu erwarten. Ausserdem steigen die Kosten für den Unterhalt von Schienen und Strassen.

Langfristige Ziele:

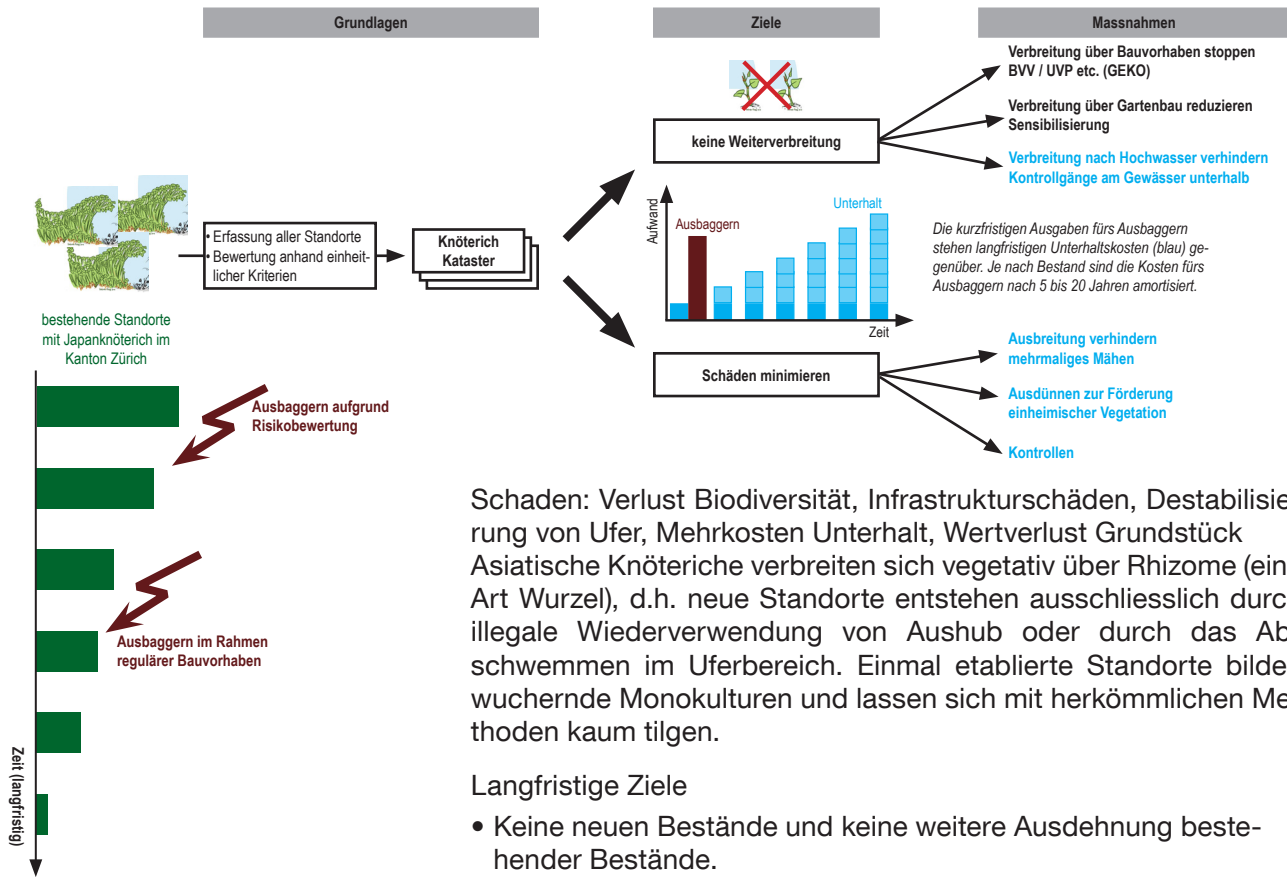
- Es gibt keine weiblichen Götterbäume bis 2027 (statt: 2017) mehr im Kanton Zürich

Massnahmen 2018-2021:

- Alle Bestände sind bekannt
- Die Grundeigentümer sind informiert und der Bestand ist bewertet
- Die Umsetzung ist begleitet
- Prioritär werden Bestände im Umkreis von 500 m um den Wald und um Schutzgebiete entfernt



## Strategie für Asiatische Staudenknöteriche



Schaden: Verlust Biodiversität, Infrastrukturschäden, Destabilisierung von Ufer, Mehrkosten Unterhalt, Wertverlust Grundstück Asiatische Knöteriche verbreiten sich vegetativ über Rhizome (eine Art Wurzel), d.h. neue Standorte entstehen ausschliesslich durch illegale Wiederverwendung von Aushub oder durch das Abschwemmen im Uferbereich. Einmal etablierte Standorte bilden wuchernde Monokulturen und lassen sich mit herkömmlichen Methoden kaum tilgen.

### Langfristige Ziele

- Keine neuen Bestände und keine weitere Ausdehnung bestehender Bestände.
- Die Schäden durch Asiatische Staudenknöteriche sind eingeschränkt.
- Die Ausbreitung des Knöterichs entlang Gewässern ist unterbunden.

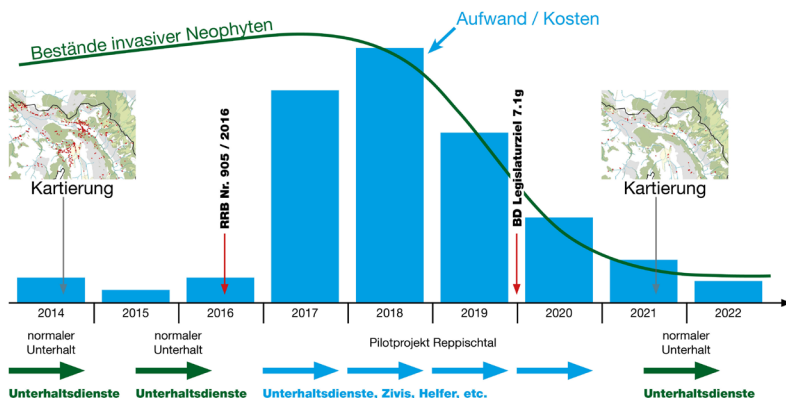
### Massnahmen 2018–2021

- Im Gewässerraum werden sämtliche Bestände erfasst.
- Gewässer werden systematisch abgesucht und Neubestände entfernt.
- Anhand eines Pilotprojekt wird eine detaillierte Strategie inkl. Umsetzungsplan und Kostenschätzung für das Knöterichproblem erarbeitet.

### «Gemeinsam gegen Neophyten» im Reppischtal (2017–2021)

Mit dem Pilotprojekt «Gemeinsam gegen Neophyten» testet die Baudirektion einen neuen, räumlich und zeitlich koordinierten Ansatz gegen invasive gebietsfremde Pflanzen. Dieser soll dazu führen, dass die Neophyten-Bestände künftig mit wenig Aufwand und Kosten in Schach gehalten werden können.

Das Pilotprojekt ist ein Legislaturziel der Baudirektion und liefert wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der kantonalen Neobiota-Strategie.



Das Pilotprojekt in der Übersicht. Während der Projektphase ist mit hohen Aufwänden zu rechnen (blaue Balken), welche jedoch durch die intensive Bekämpfung parallel zu den stark sinkenden Neophytenbeständen (grüne Linie) ebenfalls abnehmen sollten.

Weitere Infos: [www.baudirektion.zh.ch/reppischtal](http://www.baudirektion.zh.ch/reppischtal)

# Zuständigkeiten kantonaler Fachstellen

	Gewässer	Private Grünräume	Öffentliche Grünräume	Wald	Landw. Flächen	Naturschutzflächen	Verkehrsflächen
Matrix gemäss Abschlussitzung Arbeitsgruppe Zuständigkeiten Adam, Feichtinger, Kamm, Buckelmüller und Fischer vom 27. 10. 2015							
<b>Strategie</b>	Baudirektion auf Antrag Steuergruppe						
<b>Festsetzung Strategie Neobiota und Massnahmenplan</b>	AWEL, Sektion Biosicherheit mit Projektteam Neobiota						
<b>Erarbeitung Massnahmenplan und Koordination</b>	AWEL, Sektion Biosicherheit mit Projektteam Neobiota						
<b>Einbettung der Neobiotalabelange in Fachstrategien</b>	WB	SBS	SBS, Immo, Gmden	Wald	Strickhof	FNS	TBA
<b>Kommunikationsstrategie</b>	Gesamtkommunikation: Steuerungsausschuss mit Projektteam (Und BD Kom)						
<b>Jahresplanung</b>	AWEL, Sektion Biosicherheit mit Projektteam Neobiota						
<b>Budgetierung</b>	AWEL	AWEL	AWEL	ALN	ALN	ALN	TBA
<b>Bilanzierung &amp; Controlling</b>	AWEL, Sektion Biosicherheit mit Projektteam Neobiota						
<b>Grundlagenbeschaffung und Aufarbeitung (Konzepte, Faktenblätter, etc.)</b>	Neobiotalagen im Gewässerraum	Schadorg, Land- + Forstw. Nutzpflanzen (Strickhof)	Alle anderen (SBS)	Kantonaler und privater Wald	Landwirtschaftliche Flächen	Überkommunale Naturschutzflächen	Nationale und kantonale Verkehrsflächen
<b>Überwachung (GIS)</b>	Neozoen-GIS Neophyten-GIS	Neophyten-GIS	Neophyten-GIS	Neophyten-GIS Wildtiere Wildbuch	Neophyten-GIS	Neophyten-GIS	Neophyten-GIS Wildtiere Wildbuch
<b>Entwicklung von Bekämpfungsstrategien / Umsetzung Bundesstrategie</b>	Federführende Stelle mit den beteiligten Fachstellen. Je nach Organismus entscheidet Projektteam Neobiota über FF						
<b>Verfügungen zu Organismen</b>	Fische, Grosskrebse. Säuger nach Jagdgesetz (F-JV)						
	Schadorganismen an landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzpflanzen (Strickhof und Wald)						
	Alle anderen nach FrSV (SBS)						
<b>Operativ</b>	WB mit SBS	SBS mit Neobiota-verantwortlichen oder direkt	SBS mit Neobiota-verantwortlichen	Wald mit Kreis- und Revierförster	Strickhof mit Ackerbaustellenleiter	FNS mit Naturschutzbeauftragten	Kanton/ Bund: TBA, ASTRA, SBB
<b>Beurteilung der Verdachtsmeldungen (I)</b>	Fische, Grosskrebse (F-JV) WB, GS)	Schadorg. Nutzpfl. (SBS)	Schadorg. Nutzpfl. (SBS)	Schadorg. Nutzpfl. (Wald)	Alle Organismen (Strickhof)	Alle Organismen (FNS)	Schadorg. Nutzpfl. (TBA) Alle anderen (SBS), TBA
<b>Grünwehr</b>	WB	Schadorg, Land- + Forstw. Nutzpflanzen (Strickhof)	Alle anderen (SBS)	Wald	Strickhof	FNS	TBA
<b>Leitung Grünwehr (III)</b>	Fische, Grosskrebse. Säuger nach Jagdgesetz (F-JV)						
<b>Vollzugsüberwachung</b>	Schadorganismen an landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzpflanzen (Strickhof, Wald)						
	Alle anderen (SBS)						
<b>Kontakt zu Bund / AGIN</b>	SBS	SBS	SBS	Wald	Strickhof	FNS	SBS
<b>Schadorg. Nutzpflanzen</b>	Strickhof, Wald						
<b>Fische, Wirbeltiere und Grosskrebse</b>	F-JV, Veterinäramt,						
<b>Alle anderen Organismen</b>	SBS	SBS	SBS	Wald, SBS	Strickhof, SBS	FNS, SBS	SBS

Diese Tabelle zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, welche der Steuerungsausschuss am 12. November 2015 festgelegt hat.

## Einbettung in Regierungspolitik 2015–2019

<b>Politikbereich</b>	<b>Langfristige Ziele des Kt. ZH gem. Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2019</b>	<b>Ausgewählte Ziele des MP igO</b>
01 Öffentliche Sicherheit	LFZ 1.6 Mensch und Sachwerte sind vor Naturgefahren und Störfällen geschützt	7.1 Bekämpfungspflicht 7.1, 7.2, 7.3, 9.1 Duldungspflicht (z.B. bei Grünwehr-Einsatz)
07 Umwelt und Raumordnung	LFZ 7.1 Natürliche Lebensgrundlagen sind dauerhaft erhalten. Schädliche und lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie ihre natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sind soweit als möglich vermieden und wenn nötig beseitigt.  LFZ 7.2 Landschaften, Ortsbilder, Kulturgüter und Natur sind geschützt.	3.1 Begrünungen 4.1, 4.2, 4.3 Auflagen Bauen 12.1 Reppischprojekt
10 Allgemeine Verwaltung	LFZ 10.1 Der Kanton ist zweckmässig und wirtschaftlich organisiert. Er erbringt seine Dienstleistungen bürgernah.  LFZ 10.2 Die Interessen des Kantons nach aussen sind gewahrt.  LFZ 10.3 Der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen Kanton, Bevölkerung und Unternehmen ist gewährleistet. Die Transparenz über staatliches Handeln befähigt zur freien Meinungsbildung.	11.1 WebGIS 13.2 Neobiota-Kontaktpersonen in Gemeinden 15.2 Merkblätter für Bevölkerung 13.2 Gemeindefeminare 13 Unterstützung von Gemeinden bei Neobiota-Problemen, bei der Umsetzung des Vollzugs etc. 14.1 AGIN